# Betriebsordnung

(Stand: Juni 2025)

Die Betriebsordnung legt die allgemeinen Verhaltensregeln fest, welche der Vertragspartner der MCH Exhibitions & Events GmbH mit Sitz in Basel, Schweiz (nachfolgend als die "MCH" bezeichnet) in der Nutzung der Hallen, Räumlichkeiten und des übrigen Geländes in Zürich (nachfolgend das "Ausstellungsgelände") einzuhalten hat. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden und die von ihm beigezogenen Dritten über den Inhalt dieser Betriebsordnung in Kenntnis zu setzen und Ihnen die Pflicht zu deren Befolgung zu überbinden.

## 1 Zutrittsrecht

Das Ausstellungsgelände darf nur betreten, wer hierzu berechtigt ist. Alle Personen müssen ihre Zutrittsberechtigung mittels eines von der MCH ausgestellten Ausweises (nachfolgend der "Ausweis") oder aufgrund eines anderen Dokuments belegen können. Ausweise können bei der MCH gegen Bezahlung eines Entgelts bezogen werden. Ausweise werden auf den Namen der zutrittsberechtigten Person ausgestellt und berechtigen nur diese Person zum Zutritt. Es ist einer zutrittsberechtigten Person untersagt, ihren Ausweis (auch nur zeitweise) einer anderen Person zu überlassen. Der Ausweis berechtigt die zutrittsberechtigte Person nicht zur Mitnahme von Begleitpersonen, die selbst über keinen eigenen Ausweis verfügen. Die zutrittsberechtigte Person muss den Ausweis offen auf sich tragen. Der Ausweis ist nur für eine bestimmte Dauer gültig. Die Dauer richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen der MCH und dem Vertragspartner, welche den Ausweis für seine Mitarbeitenden oder für von ihm beigezogene Dritte benötigt. Die Ausweise sind nach Ablauf der Dauer unaufgefordert der MCH zurückzugeben. Der Verlust eines Ausweises ist der MCH umgehend zu melden. Die MCH stellt bei Verlust einen Ersatzausweis gegen erneute Erhebung des Entgelts aus. Personen ohne Ausweis werden vom Ausstellungsgelände verwiesen. Das Mitführen von Hunden oder anderen Tieren ist nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung der MCH erlaubt.

## 2 Logistik

### 2.1 Transport und Warenumschlag

Die MCH erbringt keine Transportdienstleistungen für den Vertragspartner. Der Vertragspartner ist für den Transport seiner Ware zu, auf und ab dem Ausstellungsgelände selbst verantwortlich. Dies gilt auch für das Verpacken (Kommissionierung) der Ware für den Transport und das Be- und Entladen der Ware auf dem Ausstellungsgelände. Zum Schutz von Leib und Leben sowie zum Schutz des Eigentums der MCH, des Vertragspartners bzw. von Dritten ist der Vertragspartner verpflichtet, das Be- und Entladen von Waren auf dem Ausstellungsgelände und der Transport auf dem Ausstellungsgelände nur durch den offiziellen Logistikpartner der MCH vornehmen zu lassen. Der Vertragspartner kann die von ihm benötigten Leistungen über den hierfür vorgesehenen Serviceshop der MCH kostenpflichtig bestellen. Jede Anlieferung und Abholung von Ware muss über das Logistik Tool der MCH angemeldet werden. Benutzername und Passwort werden bei der Erstregistrierung automatisch generiert und können anschliessend vom Vertragspartner über sein Benutzerkonto abgeändert werden. Dem Vertragspartner wird auf seinem Anmeldeschein eine bestimmte Zone zur Anlieferung bzw. Abholung zugewiesen. Die MCH kann Sperrzeiten vorsehen, während denen eine Anlieferung oder Abholung von Waren auf dem Ausstellungsgelände untersagt ist (z.B. während den Öffnungszeiten einer Ausstellung), und andere Vorgaben betreffend die Anlieferung oder Abholung machen. Bei der Anmeldung ist anzugeben, ob es sich um leicht verderbliche Ware, lebende Tiere, lebende Pflanzen oder um andere Ware mit besonderen Anforderungen (z.B. Übergrösse) handelt. Die MCH teilt dem Vertragspartner jeweils ein bestimmtes Zeitfenster für die Anlieferung bzw. die Abholung seiner Waren nach erfolgter Anmeldung zu und stellt dem Vertragspartner einen nummerierten Anmeldeschein aus. Der Anmeldeschein wird dem Vertragspartner per E-Mail mit PDF-Anhang in nicht verschlüsselter Form an die vom Vertragspartner bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse gesendet. Der Anmeldeschein gilt als zugegangen, wenn die E-Mail in den Herrschaftsbereich (E-Mail-Account beim Internetprovider) des Vertragspartners gelangt ist. Dem Vertragspartner obliegt es, den elektronischen Posteingang regelmässig zu kontrollieren und sicherzustellen, dass E-Mails der MCH stets empfangen werden können. Angemeldete Anlieferungen und Abholungen können vom Vertragspartner bis 48h ("Cut-Off-Zeit") vor dem von der MCH für die Anlieferung bzw. Abholung zugeteilten Zeitfenster kostenlos storniert und, falls eine Anlieferung oder Abholung der Ware zu anderen Zeiten gewünscht wird, neu angemeldet werden. Für Stornierungen und Änderungen innert kürzerer Frist als der vorgenannten Cut-Off-Zeit wird ein zusätzliches Entgelt erhoben. Der Warenumschlag darf nur über die Checkpoints, welche die MCH vorgibt, erfolgen und richtet sich nach den Zufahrtsplänen der MCH. Beim grenzüberschreitenden Warentransfer ist der Vertragspartner für die korrekte Zollabfertigung seiner Ware und für die korrekte Deklaration und fristgerechte Entrichtung aller damit verbundenen Zölle und Steuern im In- und Ausland selbst verantwortlich. Dem Vertragspartner wird empfohlen, sich frühzeitig fachkundig beraten zu lassen. Die MCH macht den Vertragspartner darauf aufmerksam, dass auf dem Ausstellungsgelände Kontrollen durch die zuständigen Behörden durchgeführt werden können.

### 2.2 Lagerung

Dem Vertragspartner ist das Lagern von Waren, Material, Arbeitsmitteln und anderen Gegenständen auf dem Ausstellungsgelände nur mit der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der MCH erlaubt. Der Vertragspartner kann seine Ware beim offiziellen Logistikpartner der MCH kostenpflichtig einlagern und kann zu diesem Zweck die von ihm benötigten Leistungen beim offiziellen Logistikpartner über den hierfür vorgesehenen Serviceshop der MCH bestellen. Das Abstellen von Containern und Wechselbrücken auf dem Ausstellungsgelände und den Anlieferzonen ist untersagt. Abstellplätze auf dem Ausstellungsgelände können bei der MCH über den hierfür vorgesehenen Serviceshop der MCH für eine bestimmte Dauer kostenpflichtig angemietet werden. Die Preise finden sich im hierfür vorgesehenen Serviceshop der MCH.

### 2.3 Versandservices

Die MCH bietet keine Versandservices (Spedition, Fracht, Post, Kurier) an. Solche können über den hierfür vorgesehenen Serviceshop der MCH beim offiziellen Logistikpartner kostenpflichtig bestellt

werden. Alle Sendungen sind gemäss Vorgabe des offiziellen Logistikpartners zu adressieren. Die MCH nimmt keine Sendungen des Vertragspartners entgegen.

### 2.4 Kräne, Stapler und Hebebühnen

Zum Schutz von Leib und Leben sowie des Eigentums der MCH, des Vertragspartners bzw. von Dritten kann die MCH den Vertragspartner verpflichten, nur Kräne, Stapler Hebebühnen und dergleichen (nachfolgend die "Flurförderfahrzeuge") des offiziellen Partners der MCH auf dem Ausstellungsgelände einzusetzen. Der Vertragspartner muss die Flurförderfahrzeuge beim offiziellen Partner über den hierfür vorgesehenen Serviceshop der MCH kostenpflichtig bestellen. Erlaubt die MCH dem Vertragspartner eigene Flurförderfahrzeuge auf dem Ausstellungsgelände einzusetzen, so ist diese Erlaubnis davon abhängig, dass die Flurförderfahrzeuge einer kostenpflichtigen, technischen Prüfung durch eine von der MCH bezeichnete Fachperson unterzogen und von dieser abgenommen wird; die MCH kann den Einsatz von weiteren Bedingungen abhängig machen. Die Erlaubnis der MCH muss schriftlich erfolgen. Der Vertragspartner der MCH trägt die Verantwortung, dass die Flurförderfahrzeuge nur durch fachkundiges Personal und unter Einhaltung der Vorgaben der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit EKAS bedient werden. Alle notwendigen Ausweise und Bewilligungen müssen auf vom Führer des Flurförderfahrzeugs stets auf sich getragen und auf Verlangen vorgewiesen werden können. Die MCH kann ihren offiziellen Partner mit der Kontrolle des Einsatzes und der Bedienung durch fachkundiges Personal beauftragen. Werden Kranarbeiten notwendig hat der Vertragspartner die MCH frühzeitig in Kenntnis zu setzen.

### 2.5 Aufzüge

Die Masse der Aufzüge und die maximal zulässige Traglast sind im Aufzug angeschlagen; der Vertragspartner ist verpflichtet, diese einzuhalten. Die MCH bezeichnet die Aufzüge, welche der Vertragspartner nutzen kann. Der Vertragspartner kann die Aufzüge auf dem Ausstellungsgelände nicht für seine alleinige Nutzung beanspruchen. Der Vertragspartner nimmt auf andere Personen Rücksicht und spricht sich mit ihnen in der Nutzung der Aufzüge ab. Die Aufzüge sind sorgfältig zu nutzen, sodass sie keinen Schaden nehmen.

## 3 Sicherheit

### 3.1 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der Vertragspartner ist für die Sicherheit und die Gesundheit seiner Mitarbeitenden und allfällig beigezogener Dritter, die sich auf dem Ausstellungsgelände aufhalten und Arbeiten ausführen, verantwortlich. Der Vertragspartner stellt sicher, dass alle eingesetzten Arbeitsmittel und Arbeitsgeräte den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen der einschlägigen Branche entsprechen, gewartet sind, bestimmungsgemäss verwendet und fachkundig unter Einhaltung der Vorgaben der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit EKAS bedient werden. Allfällige Anordnungen und Weisungen der MCH und/oder Behörden zur Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz auf dem Ausstellungsgelände sind zu befolgen. Im Widerhandlungsfall kann die MCH den Vertragspartner, seine Mitarbeitenden und die von ihm beigezogenen Dritten vom Ausstellungsgelände verweisen.

### 3.2 Verkehrswege

Der Vertragspartner, seine Mitarbeitenden und die von ihm beigezogenen Dritten sind verpflichtet, die Verkehrsschilder und Verkehrssignale auf dem Ausstellungsgelände zu befolgen. Das Ausstellungsgelände darf nur dort mit Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten befahren werden, wo dies ausdrücklich erlaubt ist. Die Fahrzeugführer sind zur grösstmöglicher Rücksichtnahme gegenüber den Fussgängern und Fussgängerinnen auf dem Ausstellungsgelände verpflichtet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge beträgt 10 km/h. Geringere Durchfahrtshöhen als 4,00 m sind beschildert. Motorisierte Fahrzeuge müssen den Motor beim Halten (z.B. beim Be- und Entladen) ausschalten. Auf dem Ausstellungsgelände herrscht ein eingeschränkter Winterdienst.

### 3.3 Parkplätze

Die Anlieferungszonen auf dem Ausstellungsgelände müssen jederzeit frei zugänglich sein. Fahrzeuge oder Sachen, welche die Anlieferungszone versperren, werden auf Kosten des Fahrzeughalters bzw. des Vertragspartners abgeschleppt. Das Parken von Fahrzeugen des Vertragspartners, seiner Mitarbeitenden und der von ihm beigezogenen Dritten ist nur auf den für den entsprechenden Fahrzeugtyp markierten Stellen auf dem Ausstellungsgelände gestattet und nur für die Dauer der Verrichtung ihrer Tätigkeit auf dem Ausstellungsgelände. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze für die verschiedenen Fahrzeugtypen auf dem Ausstellungsgelände ist beschränkt.

### 3.4 Schutzvorrichtungen

Der Vertragspartner muss alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, dass Personen und Sachen aufgrund von Handlungen oder Unterlassungen auf dem Ausstellungsgelände durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen keinen Schaden nehmen. Die MCH kann den Einsatz von bestimmten Waren, Material, Arbeitsmitteln und anderen Geräten auf dem Ausstellungsgelände, insbesondere der Einsatz von Bolzen-Setzgeräten und Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späne-Absaugung, zum Schutz von Leib und Leben sowie des Eigentums der MCH, des Vertragspartners bzw. von Dritten von ihrer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abhängig machen.

### 3.5 Rigging (Abhängungen) und Veranstaltungstechnik

Zum Schutz von Leib und Leben sowie zum Schutz des Eigentums der MCH, des Vertragspartners bzw. von Dritten kann die MCH den Vertragspartner verpflichten, Leistungen im Bereich Rigging nur bei der MCH oder den vor ihr beigezogenen offiziellen Partnern zu beziehen. Der Vertragspartner muss die Leistungen über den hierfür vorgesehenen Serviceshop der MCH kostenpflichtig bestellen. Ebenso kann die MCH den Vertragspartner verpflichten, Leistungen im Bereich Veranstaltungstechnik nur bei den offiziellen Partnern der MCH zu beziehen. In diesem Fall muss der Vertragspartner die Leistungen beim offiziellen Partner über den hierfür vorgesehenen Serviceshop der MCH kostenpflichtig bestellen.

## 4 Feuerpolizei

### 4.1 Rauchverbot

Auf dem Ausstellungsgelände ist das Rauchen nur in den dafür ausdrücklich vorgesehenen Rauchzonen erlaubt. Dies gilt auch für E-Zigaretten bzw. für Dampfen. Der Einsatz von Nebelmaschinen durch den Vertragspartner ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der MCH erlaubt.

### 4.2 Brandschutz

Die Lagerung, Aufbewahrung und Verwendung feuergefährlicher und explosiver Stoffe, Erzeugnisse und Gegenstände ist auf dem Ausstellungsgelände untersagt. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht, brennbaren Flüssigkeiten, Gas- und Sauerstoffflaschen auf dem Ausstellungsgelände ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der MCH und unter Einhaltung der Vorgaben der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit EKAS erlaubt. Schweissen und verwandte feuergefährliche Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände müssen von der MCH vorgängig schriftlich genehmigt werden und dürfen – bei entsprechender Zustimmung der MCH – nur unter Einhaltung der Vorgaben der Eidgenössischen Kommission für Arbeitssicherheit EKAS ausgeführt werden. Braucht der Vertragspartner für den Einsatz von Geräten oder die Vornahme von Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände eine feuerpolizeiliche Bewilligung, muss er vorgängig ein schriftliches Gesuch an die MCH richten. Die Gebühren der Bewilligung trägt der Vertragspartner, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

### 4.3 Fluchtwege und technische Einrichtungen

Alle Notausgänge, Treppen, Treppenvorplätze, Verkehrswege, Feuermelder und Löscheinrichtungen (nachfolgend die "Fluchtwege") auf dem Ausstellungsgelände müssen stets freigehalten werden. Dies schliesst auch alle Zufahrten zum Ausstellungsgelände auf ihrer ganzen Breite ein. Sie müssen gut sichtbar sein und ohne Hindernis be-

nützt werden können. Elektroverteilkästen, Elektrotrassen, Lüftungsrohre sowie Gas- und Wasserleitungen dürfen weder ganz noch teilweise versperrt werden. Sachen des Vertragspartners, welche Fluchtwege und/oder technische Einrichtungen versperren, sind auf Anordnung der MCH oder einer Behörde umgehend durch den Vertragspartner zu entfernen. Im Notfall kann die MCH solche Sachen auf Kosten des Vertragspartners selbst entfernen oder entfernen lassen. Die MCH lehnt jede Haftung für allfällige hierdurch an den entfernten Sachen entstandene Schäden ab.

## 5 Überwachung

Das Ausstellungsgelände kann von der MCH überwacht werden. Die Überwachung kann an bestimmten Orten auch über eine Videoanlage erfolgen. Auf den Einsatz einer Videoanlage wird ausdrücklich hingewiesen. Die MCH übernimmt keine Obhutspflicht für Waren, Material und andere Gegenstände des Vertragspartners und der von ihm beigezogenen Dritten, welche sich auf dem Ausstellungsgelände befinden, und überwacht diese grundsätzlich auch nicht. Der Vertragspartner muss alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreifen, um sein Eigentum und andere Sachen in seiner Obhut (z.B. Eigentum Dritter), welche sich auf dem Ausstellungsgelände befinden, vor Beschädigung und Verlust (z.B. Diebstahl) zu bewahren.

## 6 Technische Anschlüsse

Benötigt der Vertragspartner für die Verrichtung seiner Tätigkeit auf dem Ausstellungsgelände einen oder mehrere technische Anschlüsse (z.B. für Wasser, Abwasser, Strom), sind diese - zum Schutz von Leib und Leben und des Eigentums der MCH, des Vertragspartners und Dritter -, über den hierfür vorgesehenen Serviceshop der MCH bei den offiziellen Partnern der MCH kostenpflichtig zu bestellen. Alle Anschlüsse, Anschlusskästen, Bodendosen, Verteiler und Abzweigungen müssen jederzeit für die MCH zugänglich sein. Sachen des Vertragspartners, welche den Zugang versperren, sind auf Anordnung der MCH umgehend durch den Vertragspartner zu entfernen. Im Notfall ist die MCH berechtigt, die Sachen des Vertragspartners auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Die MCH lehnt jede Haftung für allfällige an den entfernten Sachen entstandene Schäden ab. Leitungen zu Anschlüssen, welche der Vertragspartner über Verkehrswege führen lässt, müssen gut sichtbar markiert und gesichert sein.

## 7 Druckluft

Auf dem Ausstellungsgelände ist ein zentrales Druckluftnetz vorhanden, das bei genügend Auslastung in Betrieb genommen wird. Das selbstständige Aufstellen und Installieren von fremden Kompressoren ist dem Vertragspartner nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der MCH erlaubt.

## 8 Netzwerke

### 8.1 Kommunikation

Die MCH verfügt über Kommunikationsnetzwerke. Übertragungen von Sprache, Daten, Bildern usw. können via MCH-Netzwerk in das öffentliche Netz eingespeist werden. Es ist auch möglich, eine Punkt-Punkt Verbindung zu schalten. Die Hauptzuleitungen dürfen nur durch die offiziellen Partner der MCH installiert werden.

### 8.2 WLAN

Das Ausstellungsgelände ist mit öffentlich zugänglichen und geschlossenen drahtlosen Netzwerken (WLAN) ausgestattet. Bei der Nutzung dieser WLAN-Netzwerke sind die Nutzungsbedingungen der MCH oder des Providers einzuhalten. Um den störungsfreien Betrieb dieser Netzwerke sicherzustellen, ist dem Vertragspartner der Einsatz von privaten WLAN-Anlagen jeglicher Art (herkömmliche Netzwerke mit/ohne Internetzugang, Tethering, Steuerungen, Präsentationstechnik, Wireless Direct Print, Überwachungssysteme etc.) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der MCH erlaubt. Die MCH kann ihre Zustimmung an Bedingungen knüpfen. Führt der Betrieb einer privaten WLAN-Anlage zu Störungen oder Betriebsausfällen des WLAN-Netzwerks der MCH, eines anderen Vertragspartners der MCH oder eines Dritten, kann die MCH die Änderung der Konfiguration oder die Stilllegung der störenden WLAN-Anlage anordnen. Leistet der Vertragspartner der Anordnung der MCH keine Folge, legt die MCH den Betrieb der privaten WLAN-Anlage des Vertragspartners selbst still. Die MCH übernimmt keine Haftung für hieraus für den Vertragspartner entstehenden Schäden, Unannehmlichkeiten und Umtriebe.

## 9 Bauarbeiten und Reparaturen

Der Vertragspartner hat Bau- oder Reparaturarbeiten auf dem Ausstellungsgelände ohne Anspruch auf Schadenersatz zu dulden, wenn die Arbeiten notwendig und dem Vertragspartner zumutbar sind.

## 10 Reinigung und Abfallentsorgung

### 10.1. Reinigung

Die MCH ist für die Reinigung des Ausstellungsgeländes zuständig.

### 10.2 Abfallentsorgung

Der Vertragspartner ist für das fachgerechte Recyclen und Entsorgen seiner Abfälle und der Abfälle seiner von ihm beigezogenen Dritten verantwortlich. Die MCH stellt auf dem Ausstellungsgelände Sammelbehältnisse für die stofflich getrennte Sammlung von bestimmten Abfällen (z.B. Papier, Kartonage, Kunststoffe (wie PET), Glas, biologische Abfälle, Aluminium, Batterien, Restabfälle) zur Verfügung. Will der Vertragspartner diese Sammelstellen für das Recyclen und Entsorgen der Abfälle nutzen, erhebt die MCH vom Vertragspartner ein Entsorgungsentgelt. Die fachgerechte Entsorgung von Sperr- und Sonderabfällen ist nicht über die Sammelstellen auf dem Ausstellungsgelände der MCH möglich. Der Vertragspartner kann die MCH gegen Bezahlung eines Entgelts mit der fachgerechten Entsorgung dieser Abfälle beauftragen. Die MCH kann die Annahme des Auftrags von der Leistung einer Vorauszahlung durch den Vertragspartner abhängig machen. Das Deponieren jeglicher Art von Abfall ausserhalb der Sammelstellen auf dem Ausstellungsgelände ist dem Vertragspartner untersagt. Im Widerhandlungsfall stellt die MCH dem Vertragspartner die Kosten für das nicht fachgerechte Recyclen und Entsorgen von Abfällen in Rechnung.

## 11 Nachhaltigkeit

Der Vertragspartner achtet auf den Einsatz umweltgerechter Materialien und Verfahren und einen schonenden Umgang mit Ressourcen. Er verpflichtet sich, dass er über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend die Interessen der MCH unterstützt, um die Belastungen für Mensch und Umwelt zu minimieren bzw. zu vermeiden und die Nachhaltigkeit zu fördern. Der Vertragspartner trifft auf eigene Kosten sämtliche ihm zumutbaren Massnahmen, um diese Interessen zu fördern und insbesondere in den nachfolgend genannten Bereichen (soweit aufgrund der übertragenen Arbeiten einschlägig) einen möglichst hohen Standard zu erreichen:

- Energie: Einsatz erneuerbarer Energiequellen; effiziente Energie- und Ressourcennutzung;
- Emissionen: Reduktion des klimarelevanten $CO_2$-Ausstosses, anderer Verbrennungsgase und Feinstaub; Verminderung von Lärm- und Lichtemissionen;
- Materialien und Produkte: Einsatz erneuerbarer sowie schadstoffarmer Materialien, energieeffizienter Technologien, Produkte und Geräte; Einhaltung kurzer Transportwege; hohe Fertigungsqualität; falls möglich werden Arbeiten lokal vergeben; Langlebigkeit der Materialien und Produkte.

Der Vertragspartner legt die getroffenen und geplanten Massnahmen in den genannten Bereichen detailliert und nachvollziehbar dar und unterbreitet der MCH Vorschläge zur Förderung der genannten Interessen und zur Erhöhung des Standards in den genannten Bereichen.

## 12 Immaterialgüterrechte

### 12.1 Musikalische Darbietungen

Der Vertragspartner ist selbst dafür besorgt, dass er über alle notwendigen Bewilligungen der zuständigen Behörden zum Spielen von Livemusik oder Abspielen von Musik von Ton- und Tonbildträgern auf dem Ausstellungsgelände verfügt und die geschuldete Urheberrechtsvergütung fristgemäss an die zuständige Stelle entrichtet. Der Vertragspartner stellt die MCH von allen Ansprüchen Dritter frei, welche aus oder im Zusammenhang mit dem nicht bewilligten Spielen von Livemusik oder Abspielen von Ton- und Tonbildträgern oder aus dem Nichtbezahlen oder nicht fristgemässen Bezahlen der Urheberrechtsvergütung gegenüber der MCH geltend gemacht werden.

### 12.2 Bild- und Tonaufnahmen

Der Vertragspartner anerkennt, dass die MCH vom Vertragspartner, seinen Mitarbeitenden und den von ihm beigezogenen Dritten, welche sich auf dem Ausstellungsgelände aufhalten, Bild- und Tonaufnahmen zum Schutz vor Straftaten und zur Beweissicherung (z.B. im Rahmen der Videoüberwachung) erstellen und den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen kann.

### 12.3 Einsatz von Drohnen

Dem Vertragspartner und dem von ihn beigezogenen Dritten ist der Einsatz von Drohnen und anderen ferngesteuerten Fluggeräten auf dem Ausstellungsgelände der MCH nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der MCH erlaubt. Über Menschenansammlungen und im Umkreis von 100 Metern von Menschenansammlungen im Freien dürfen Drohnen und andere ferngesteuerte Fluggeräte nicht betrieben werden. Ausnahmebewilligungen müssen bei der zuständigen Behörde durch den Vertragspartner selbst eingeholt werden.

## 13 Leistungserbringung durch offizielle Partner der MCH

Zum Schutz von Leib und Leben sowie des Eigentums der MCH, des Vertragspartners und von Dritten kann die MCH den Vertragspartner im Vertrag verpflichten, bestimmte Leistungen ausschliesslich bei den offiziellen Partnern der MCH zu beziehen. Die Leistungserbringung durch offizielle Partner der MCH ist kostenpflichtig. Das Angebot, die Preise und die Kontaktdaten der offiziellen Partner der MCH finden sich in den verschiedenen Serviceshops der MCH. Die Preise verstehen sich exklusive Schweizer Mehrwertsteuer.

Für Bestellungen gelten die im hierfür vorgesehenen Serviceshop hinterlegten Bedingungen des offiziellen Partners der MCH. Der Vertrag kommt zwischen dem Vertragspartner und dem offiziellen Partner der MCH zustande. Der offizielle Partner stellt dem Vertragspartner seine Leistung nicht direkt in Rechnung, sondern die MCH stellt die vom offiziellen Partner erbrachte Leistung in Rechnung und zieht die Forderung namens und im Auftrag des offiziellen Partners ein. Das Entgelt, welches der offizielle Partner der MCH für ihre Dienstleistung schuldet, ist im Preis des offiziellen Partners bereits berücksichtigt und wird nicht gesondert ausgewiesen.

Die MCH leistet weder Gewähr noch haftet sie für die Leistungen ihrer offiziellen Partner; die offiziellen Partner sind keine Erfüllungsgehilfen der MCH.

## 14 Haftung und Versicherung

### 14.1 Haftung und Versicherung des Vertragspartners

Der Vertragspartner haftet der MCH für jeden Schaden, den der Vertragspartner ihr vorsätzlich oder fahrlässig verursacht. Die Haftung umfasst jedes Verschulden, insbesondere auch leichte Fahrlässigkeit. Jedes Handeln und Unterlassen seiner Erfüllungsgehilfen wird dem Vertragspartner zugerechnet, wie wenn es sein eigenes wäre.

Der Vertragspartner stellt die MCH von allen Ansprüchen sofort vollumfänglich frei, welche ein Dritter (z.B. ein Besucher) gegen die MCH aufgrund einer Handlung oder Unterlassung des Vertragspartners oder eines seiner Erfüllungsgehilfen erhebt. Die MCH zeigt Ansprüche, welche ein Dritter gegen die MCH erhebt, dem Vertragspartner schriftlich an.

Der Vertragspartner ist verantwortlich, dass seine Waren, Material, Arbeitsmittel und andere Gegenstände sowie jene seiner Mitarbeitenden und die von ihm beigezogenen Dritten vor dem unberechtigten Zugriff Dritter (z.B. Diebstahl) geschützt sind und er alle ihm zumutbaren Massnahmen ergreift, um sie vor Beschädigung, Untergang und Verlust zu schützen.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden mit ausreichender Deckungssumme abzuschliessen und während der gesamten Dauer des Vertrags aufrecht zu erhalten. Darüber hinaus ist der Vertragspartner selbst verantwortlich, dass sein Betrieb, seine Sachen (z.B. Waren) und Mitarbeiter während der Ausführung ihrer Tätigkeit, ihres Aufenthalts auf dem Ausstellungsgelände und/oder während des Transports von Waren und Personen ausreichend versichert sind, insbesondere gegen die Risiken Betriebsunterbruch, Sachbeschädigung, Untergang, Diebstahl, Unfall etc. Die MCH kann vom Vertragspartner jederzeit die Vorlage der entsprechenden Versicherungsnachweise verlangen.

Beim Eintritt eines Schadenereignisses (z.B. eines Personenunfalls, einer Sachbeschädigung), ist der Vertragspartner verpflichtet, die MCH umgehend zu informieren. Die MCH und der Vertragspartner nehmen gemeinsam ein Schadenprotokoll auf und unterzeichnen dieses. Eine Kopie des unterzeichneten Schadenprotokolls erhält der Vertragspartner; das Original behält die MCH. Allfällige vom Vertragspartner oder seinen Mitarbeitenden und beigezogenen Dritten verursachte Schäden werden von der MCH oder von dieser beauftragten Dritten sofort behoben, bei gleichzeitiger Orientierung und auf Kosten des Vertragspartners.

### 14.2 Haftung der MCH

Die MCH haftet dem Vertragspartner nur für die ihm direkt durch die MCH grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachten direkten Schäden, sofern und soweit die Haftung nicht ausgeschlossen wurde. Die Haftung der MCH für leichte Fahrlässigkeit sowie für mittelbare und indirekte Schäden (z.B. für entgangenen Gewinn) wird ausdrücklich wegbedungen. Jedes Handeln und Unterlassen ihrer Erfüllungsgehilfen wird der MCH zugerechnet, wie wenn es ihr eigenes wäre.

Die MCH übernimmt keine Obhutspflicht für Waren, Material, Arbeitsmittel und andere Gegenstände des Vertragspartners, seiner Mitarbeitenden und der von ihm beigezogenen Dritten.

## 15 Hausrecht

Der MCH kommt auf dem Ausstellungsgelände das Hausrecht zu. Sie kann dem Vertragspartner und seinen ihm beigezogenen Dritten Anweisungen zum Schutz von Leib und Leben sowie zum Schutz des Eigentums der MCH, des Vertragspartners bzw. von Dritten erteilen. Werden ihre Anweisungen missachtet, kann die MCH nach vorgängiger Verwarnung den Vertragspartner bzw. seine Mitarbeitenden und die von ihm beigezogenen Dritten vom Ausstellungsgelände verweisen, ohne dass dem Vertragspartner daraus irgendwelche Rechte und Ansprüche entstehen.

## 16 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, und er sorgt dafür, dass auch seinen Mitarbeitenden und von ihm beigezogene Dritte sie einhalten. Dies betrifft insbesondere:

- Arbeitsschutz- und Sicherheitsvorschriften;
- die am Erfüllungsort geltenden Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmer, insbesondere Gesamtarbeitsverträge;
- die Gleichstellung von Frau und Mann;
- die Leistung gesetzlicher Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen;
- sämtliche anwendbaren ausländerrechtlichen Bestimmungen; der Vertragspartner legt der MCH unaufgefordert den Nachweis vor, dass alle auf dem Ausstellungsgelände eingesetzten

Personen – unabhängig davon, ob der Vertragspartner diese direkt oder über von ihm beauftragte Dritte einsetzt -, zur Ausübung der Erwerbstätigkeit in der Schweiz berechtigt sind.

## 17 Allgemeine Bestimmungen

Diese Betriebsordnung liegt in deutscher, französischer und englischer Fassung vor. Im Streitfall und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen MCH und dem Vertragspartner ist allein die deutsche Fassung massgeblich. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder ungültig sein, so zieht dies nicht die Unwirksamkeit oder Ungültigkeit aller übrigen Bestimmungen nach sich.

## 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

**Auf diese Betriebsordnung ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht unter Ausschluss seiner Bestimmungen über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) sowie der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG; SR 0.221.211.1) anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Zürich, Schweiz. Die MCH kann jedoch ihre Ansprüche auch bei dem Gericht des Ortes geltend machen, an dem der Vertragspartner seinen Sitz hat.**

**MCH Exhibitions & Events GmbH**
Messeplatz 10 | 4058 Basel | Schweiz